

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11939 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

A. Problem

Das Bundesnaturschutzgesetz soll an mehreren Stellen geändert werden. Es geht unter anderem um die Einrichtung des Biotopverbundes, eine Ergänzung der Zielbestimmung Naturpark, die Aufnahme von Höhlen und naturnahen Stollen in die Liste der geschützten Biotope, eine Erweiterung des Schutzes von Hecken, die Klarstellung der Zuständigkeiten für artenschutzrechtliche Ausnahmen und die Einführung einer Vorschrift zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und im Bereich des Festlandssockels.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11939 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. § 5 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen; es sind eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln nach Maßgabe des § 10 Düngeverordnung vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Angabe der Fundstelle der Verkündung der Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen] in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) zu führen.“

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

3. Die bisherige Nummer 2 wird aufgehoben.

4. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 39 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder auf den Stock zu setzen“ durch die Wörter „auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „vorzusehen“ die Wörter „und den Verbotszeitraum aus klimatischen Gründen um bis zu zwei Wochen zu verschieben“ eingefügt.“

5. Nummer 6 Buchstabe a Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

6. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird aufgehoben.

b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

Berlin, den 21. Juni 2017

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Josef Göppel
Berichtersteller

Carsten Träger
Berichtersteller

Birgit Menz
Berichterstellerin

Steffi Lemke
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Josef Göppel, Carsten Träger, Birgit Menz und Steffi Lemke

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11939** wurde in der 231. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. April 2017 und in der 234. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Mai 2017 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Tourismus sowie den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Entwurf betrifft verschiedene Bereiche des Bundesnaturschutzgesetzes. In § 16 Absatz 2 wird das Verhältnis des § 16 zu der neu eingeführten Regelung des § 56a „Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen“ klargestellt. In § 21 „Biotopverbund, Biotopvernetzung“ wird eine Frist eingefügt, bis zu der der länderübergreifende Biotopverbund eingerichtet werden soll. In § 27 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der die Ziele der Schutzgebietskategorie des Naturparks im Hinblick auf die Bildung für nachhaltige Entwicklung erweitert. In § 30 „Gesetzlich geschützte Biotope“ werden Höhlen und naturnahe Stollen als zusätzliches Biotop aufgenommen. In § 39 „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen“ wird der bestehende Schutz von Hecken dahingehend ergänzt, dass – unter den sonstigen Voraussetzungen – neben dem Abschneiden und auf den Stock setzen auch ein sonstiges Beseitigen ausdrücklich verboten wird. In § 44 „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ wird eine Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Verbote im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft und Vorhaben im beplanten und unbeplanten Innenbereich getroffen. In § 45 „Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“ wird die Befugnis zur Erteilung von Ausnahmen auf Bundesbehörden ausgeweitet. Mit § 56a „Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen“ wird die in § 16 bestehende Möglichkeit, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu bevorraten, auf den Bereich der AWZ ausgeweitet. In § 57 „Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“ wird die bestehende Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen erweitert. Folgeänderungen ergeben sich in den Bußgeldvorschriften in § 69.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sowie des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 116. Sitzung am 21. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11939 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 85. Sitzung am 21. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11939 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 74. Sitzung am 21. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11939 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 85. Sitzung am 21. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11939 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Drucksache 18/11939) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzentwurf passt Teile des deutschen Naturschutzrechts an aktuelle rechtliche und politische Entwicklungen an und leistet hierdurch einen Beitrag zu seiner Stärkung. Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein wichtiger Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die für den Bereich des Naturschutzes insbesondere durch die vom Bundeskabinett am 7. November 2007 beschlossene Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) konkretisiert wird, deren Umsetzung durch den Entwurf befördert wird. Dies gilt insbesondere für die Regelung zu 1. betreffend den Biotopverbund (vgl. NBS, Aktionsfeld: C1 „Biotopverbund und Schutzgebietsnetze“, S. 62 ff.), die Regelung zu 3. betreffend den Schutz gefährdeter Biotoptypen (vgl. NBS, Konkrete Vision: B 1.1.3 „Vielfalt der Lebensräume“, S. 28 f.) und die Regelungen zu 7. und 8., die den Meeresnaturschutz unterstützen (vgl. hierzu NBS, Konkrete Vision: B 1.2.2 „Küsten und Meere“, S. 33 f.).“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- 14.1 Meere schützen: Meere und Meeresressourcen schützen und nachhaltig nutzen
 - 14.1.aa Nährstoffeinträge in Küstengewässer und Meeresgewässer – Stickstoffeintrag über die Zuflüsse in die Ostsee
 - 14.1.ab Nährstoffeinträge in Küstengewässer und Meeresgewässer – Stickstoffeintrag über die Zuflüsse in die Nordsee
 - 14.1.b Anteil der nachhaltig befischten Fischbestände Nord- und Ostsee
- 15.1 Artenvielfalt: Arten erhalten – Lebensräume schützen
 - 15.1 Artenvielfalt und Landschaftsqualität

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung erfolgt anhand der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt statt anhand der Managementregeln und Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016. Da diese sich zum Teil decken (bei Indikator 15.1) wird von einer Prüfbitte abgesehen.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat in seiner 119. Sitzung am 17. Mai 2017 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11939 durchgeführt. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Deutscher Landkreistag, Dr. Torsten Mertins

Dr. Frank Fellenberg
Rechtsanwalt

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW)
Detlev Stöhr

Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Prof. Dr. Beate Jessel

Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll
Georg-August-Universität Göttingen

Andreas Lukas
Rechtsanwalt

Franziska Heß
Rechtsanwältin

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die hierzu eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen sowie das Wortprotokoll der Anhörung werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht (www.bundestag.de).

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11939 in seiner 122. Sitzung am 21. Juni 2017 abschließend beraten. Dabei wurden auch vier Petitionen auf Ausschussdrucksachen P-18(16)16, P-18(16)17, P-18(16)18 und P-18(16)19 in die Beratung einbezogen, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hatte.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)589 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dazu folgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)584 eingebracht:

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a. Die Nummern 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a. Die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“

b. Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Gentechnisch veränderte Organismen und geschützte Teile von Natur und Landschaft“

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern; für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen; Bodenerosionen sind zu vermeiden; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,“

b. In Nummer 3 werden die Worte „ Hochwasserschutz hat auch durch

natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen“ durch die Worte „natürlichen oder naturnahen Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist Vorrang vor technischen Maßnahmen einzuräumen“ ersetzt.

c. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere auch durch Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen zu schützen; dem Aufbau einer natur- und klimaverträglichen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt besondere Bedeutung zu,“

3. In § 2 Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Gleiches gilt für den Erhalt der biologischen Vielfalt im Sinne des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (BGBl. 1993 II S. 1741).“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift wird nach dem Wort „Fischereiwirtschaft“ ein Semikolon sowie die Worte „Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“ eingefügt.
- b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung werden die in § 1 Absatz 1 genannten Schutzgüter der Natur und Landschaft gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis schonend beansprucht (allgemeiner Grundsatz).
Neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes- Bodenschutzes ergeben, sind insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:
1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;
 2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;
 3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;
 4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und nachteilige Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;
 5. der Umbruch von Grünland ist zu unterlassen;
 6. Bodenerosionen sind zu verhindern;
 7. vermeidbare Beeinträchtigungen von Biotopen sind zu unterlassen;
 8. die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu erfolgen; eine Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3, des § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, des § 7, des § 8 Absatz 1, des § 9 und des § 15 Absatz 1 und 2 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) erlassenen Düngeverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu führen
- c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen, natürliche Waldentwicklungsphasen zu fördern und die Wälder ohne Kahlschläge nachhaltig und naturschonend zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil an standortheimischen Baumarten ist einzuhalten. Brut- und Setzzeitenwild lebender Tierarten sind in besonderem Maße zu berücksichtigen.“
- d. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann unter Angabe von Inhalt, Ausmaß und Zweck durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen die naturschutzfachlichen Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach Absatz 2 sowie die Anforderungen nach Absatz 3 und 4 erweitern und konkretisieren.“

Das Ministerium kann insbesondere festlegen:

1. *Mindestanteile an Landschaftsstrukturen und Biotopflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,*
2. *Abstandsgebote für den Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft,*
3. *Obergrenzen hinsichtlich des Nutztierbestandes je Fläche nach Abs. 2 Nr. 4.*

Das Bundesministerium kann zudem durch Rechtsverordnung die standortheimischen Baumarten bestimmen, für die ein hinreichender Anteil nach Absatz 3 Satz 2 einzuhalten ist. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung nach Satz 1 und Satz 3 durch Rechtsverordnung dem Bundesamt für Naturschutz übertragen. “

5. *§ 13 wird wie folgt gefasst:*

„Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Sind Eingriffe nicht vermeidbar, sind sie auszugleichen und soweit sie nicht auszugleichen sind, zu ersetzen, im Übrigen in sonstiger Weise zu kompensieren. “

6. *§ 14 wird wie folgt geändert:*

a. *Absatz 1 wird wie folgt gefasst:*

„(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, soweit sie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Klimas, die biologischen Vielfalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. “

b. *Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:*

„(2) Eingriffe nach Absatz 1 sind insbesondere:

1. *die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die einem Planfeststellungsverfahren unterliegen, auch wenn nach den Rechtsvorschriften im Einzelfall von dessen Durchführung abgesehen werden kann,*
2. *der Abbau von Bodenschätzen, namentlich Kies, Sand, Ton, Torf, Kreide, Steinen oder anderen selbständig verwertbaren Bodenbestandteilen (oberflächennahe Bodenschätze), wenn die abzubauen Fläche größer als 30 Quadratmeter ist,*
3. *die Vornahme selbstständiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder die selbstständige Ausfüllung von Bodenvertiefungen, wenn*
 - a. *die betroffene Grundfläche größer als 100 Quadratmeter ist oder*
 - b. *eine Erhöhung oder Vertiefung von mehr als zwei Meter auf einer Grundfläche von mehr als 30 Quadratmetern erreicht wird, wobei mehrere Vorhaben auf einer Grundfläche zusammenzurechnen sind,*
4. *die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch von Verkehrswegen und -flächen, Leitungen und Masten sowie Sport- und Freizeitanlagen,*
5. *die Errichtung oder wesentliche Änderung von Lager-, Ausstellungs- Sport-, Zelt- oder Campingplätzen, Golfplätzen sowie Park- und Stellplätzen von mehr als 300 Quadratmetern im Außenbereich,*
6. *die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Gartenanlagen im Außenbereich,*
7. *die Errichtung von Einfriedungen und Einzäunungen, ausgenommen die Einfriedung von Hof-, Garten- und Gebäudeflächen und die übliche Einzäunung für landwirtschaftliche Weidetierhaltung und Wildtierhaltung, soweit diese ohne Fundament errichtet werden soll, für forstliche und einjährige landwirtschaftliche Kulturen sowie für Küstenschutzanlagen,*
8. *die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Außenbereich,*
9. *die Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung oder für Vorhaben zur Torfgewinnung,*

10. die Errichtung und der Betrieb von Tiergehegen einschließlich in und auf Gewässern,
11. das Entwässern von Flächen und das dauerhafte Absenken oder Anheben des Grundwasserspiegels, soweit dadurch die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können,
12. die Entwässerung oder sonstige nachhaltige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Brüchen, Söllen oder sonstigen Feuchtgebieten,
13. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihren Ufern, sowie die Benutzung von Gewässern, die den Wasserstand oder den Abfluss wesentlich verändert,
14. die nachhaltige Beeinträchtigung von Ufervegetationen, Heiden, Dünen, Osern, Trocken- und Magerrasen sowie Salzgrünland,
15. die Beseitigung oder nachhaltige oder erhebliche Schädigung von Parkanlagen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Feldhecken,
16. die Beseitigung von Grünflächen im besiedelten Bereich, soweit die betroffene Grundfläche größer als 400 Quadratmeter ist,
17. die Errichtung von Skipisten.

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können für die in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a genannte Grundfläche eine geringere Fläche bestimmen.“

- c. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn der mit dem Eingriff verfolgte Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgen kann. Dies gilt auch, wenn die Beeinträchtigungen durch die Wahl eines anderen Standortes vermieden oder verringert werden können.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“
 - b. In Absatz 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „Naturhaushalts“ ein Komma sowie die Wörter „insbesondere auch die Funktion von Biotopen als Speicher von Treibhausgasen“ sowie ein Komma eingefügt.
 - c. In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.“
- b. Die bisherigen Nummern 1 bis 10 werden die Nummern 8 bis 17.
- c. In der neuen Nummer 9 wird in § 21 Absatz 2 die Angabe „2027“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
- d. Nach der neuen Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
- „9a. § 24 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. sich in der Regel in mehr als drei Viertel ihres Gebietes in einem von Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich innerhalb von 30 Jahren in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet; für bestehende Nationalparke beginnt die genannte Frist mit dem Zeitpunkt der Festsetzung des Gebietes.“
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in einem überwiegenden Teil“ durch die Wörter „in der Regel in mehr als drei Viertel“ ersetzt.“
- e. Die neue Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aa. Buchstabe wird wie folgt gefasst:

„b. In § 30 Absatz 2 Nummer 4. werden nach dem Wort „Lärchen-Arvenwälder“ die Worte

„alte Buchenwälder über 140 Jahre,“ eingefügt.“

bb. Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

f. Nach der neuen Nummer 11 wird folgende Nummer 11a und Nummer 11b eingefügt:

„11a. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Gentechnisch veränderte Organismen und geschützte Teile von Natur und Landschaft

(1) Wer in einem nach § 22 Absatz 1 unter Schutz gestellten Gebiet oder im Abstand von 800 Metern zum einem solchen Gebiet

1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen oder

2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, beabsichtigt, hat dies der für Naturschutz zuständigen Behörde zwei Monate vor Beginn der in Nummer 1 und 2 genannten Handlungen anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde überprüft die in Absatz 1 genannten Handlungen auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzziele des jeweiligen Gebietes. Ergibt die Prüfung, dass im Einzelfall Maßnahmen zum Schutz des jeweiligen Gebietes getroffen werden müssen, kann die zuständige Behörde Handlungen nach Absatz 1 untersagen. Die beabsichtigte Handlung darf vorgenommen werden, wenn nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige bei der Behörde keine Untersagung nach Satz 2 erfolgt ist.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung wenn:

- 1. im Verfahren über die Freisetzungsgenehmigung nach §§ 14, 16 Absatz 1 und 4 des Gentechnikgesetzes eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, die die Schutzziele des jeweiligen Gebietes berücksichtigt oder*
- 2. Handlungen nach Absatz 1 bereits in der Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 verboten worden sind.“*

11b. In § 35 werden die Worte „innerhalb eines Natura 2000 Gebiets“ gestrichen.“

g. Nach der neuen Nummer 12 werden folgende Nummern 12a bis 12d eingefügt:

12a. § 41 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Oberleitungsanlagen von Eisenbahnen gilt Satz 2 mit der Maßgabe, die notwendigen Maßnahmen bis zum 31.12.2020 durchzuführen.“

12b. § 42 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a. Nummer 1 und Nummer 2 werden wie folgt gefasst:

„1. die Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen genügt, indem entsprechend dem Stand der Wissenschaft den Erkenntnissen über die ethologischen und physiologischen Bedürfnisse sowie den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und innerer Einrichtung art- und tiergerecht ausgestaltet sind,

2. die Pflege der Tiere, auf der Grundlage dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung durch Fachkräfte, die regelmäßig an Weiterbildungen teilnehmen erfolgt,“

b. In Nummer 5 wird vor dem Wort „Register“ das Wort „öffentliches“ eingefügt.

c. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa. Nach dem Wort „Zoo“ werden die Worte „mit mindestens der Hälfte der beherbergten Tiere“ eingefügt.

bb. in Buchstabe a) werden nach dem Wort „Austausch“ die Worte „und Offenlegung“ eingefügt.

2. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „nach Absatz 2“ werden die Worte „ist zu erteilen“ durch die Worte „kann erteilt werden“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Zoo dauerhaft finanziell so ausgestattet ist, dass die Pflichten nach Absatz 3 eingehalten werden können.“

4. In Absatz 6 wird vor dem Wort „Prüfungen“ das Wort „mindestens jährliche“ eingefügt.

5. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Wird ein Zoo ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Anforderungen errichtet, erweitert, wesentlich geändert oder betrieben, so hat die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Einhaltung der Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen. Sie kann dabei auch bestimmen, den Zoo ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit zu schließen. Ändern sich die Anforderungen an die Haltung von Tieren in Zoos entsprechend dem Stand der Wissenschaft, hat die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen zu erlassen, wenn den geänderten Anforderungen nicht auf andere Weise nachgekommen wird.“

12c. In § 43 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Diese hat die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Einhaltung der sich aus Absatz 2 ergebenden Anforderungen sicherzustellen.“

12d. § 54 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 9a wird eingefügt:

„(9a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit legt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die nach dem Stand der Wissenschaft erforderlichen Anforderungen an die Haltung, Pflege, Ernährung, dem Schutz vor Schadorganismen und dem Entweichen der Tiere nach § 42 Absatz 3 fest. Die Rechtsverordnung legt insbesondere Anforderungen an art- und tiergerechte Lage, Größe, Gestaltung und innere Einrichtung fest.“

e. Die Nummer 9 wird wie folgt geändert:

1. Der Buchstabe b wird aufgehoben

2. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

f. Die neue Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. § 69 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa. Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a und 5b angefügt:

„5a. entgegen § 30a Absatz 1 eine Anzeige unterlässt,

5b. einer vollziehbaren Anordnung nach § 30a Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt,“

bb. In Nummer 13 werden die Wörter „abschneidet oder auf den Stock setzt“ durch die Wörter „abschneidet, auf den Stock setzt oder beseitigt“ ersetzt.

b. In Absatz 6 werden die Wörter „Nummer 1 bis 6“ gegen die Wörter „ Nummer 1 bis 5, 6“ ersetzt. “

Folgende Nummer 18 wird angefügt:

„18. In § 74 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Einrichtungen, die bis [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zum nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 keine Zoo im Sinne dieses Gesetzes waren, da in ihnen nicht mehr als 20 Tiere anderer wild lebender Arten als Schalenwild gehalten werden, gilt dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung fort.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2008 (BGBl. I S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) §§ 30a und 35 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.““

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und die Angabe „Nummer 1 sowie 5 bis 10“ wird durch die Angabe „Nummer 8 sowie 12 bis 17“ ersetzt.

Begründung

A. Allgemeines

Vorliegender Änderungsantrag basiert auf der Drs 16/13490

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen hatte schon damals die Koalitionsfraktionen aufgefordert, die Bundeskompetenz des Bundes zur Gesetzgebungskompetenz zu nutzen und das Bundesnaturschutzrecht im Sinne eines nachhaltigen und das Klima schützenden Naturschutzes zu novellieren. Abweichungsrechte der Länder nach § 72 Absatz 2 GG bleiben unberührt. Durch Nennung der allgemeinen Grundsätze des Naturschutz gibt der Bundesgesetzgeber Hinweis darauf, dass seiner Ansicht nach neben den ungenannten abweichungsfeste Bereiche sind.

Nötig ist demnach ein Naturschutzrecht das zum einen Antworten auf die drängenden Probleme des Klimawandels und der Biodiversität gibt und zum anderen auch bestehende naturschutzfachliche Instrumente verbessert.

Die in diesem Antrag aufgeführten Änderungen sind eine Auswahl der wichtigsten Anforderungen, die an ein Bundesnaturschutzgesetz zu stellen sind:

- Die Zielbestimmungen des Naturschutzgesetzes werden an die Anforderungen des Klimaschutzes und des Schutzes der biologischen Vielfalt angepasst. Der Ausbau der erneuerbaren Energien leistet, wie im geltenden Naturschutzrecht angelegt, einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

- *Die gute fachliche Praxis, die Vorgaben für eine naturschutzverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft enthält, wird angepasst. Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis werden als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzes ausgestaltet und sind damit abweichungsfest. Eine weitere wichtige Neuerung ist, dass Grünlandumbrüche nicht nur in bestimmten sensiblen Gebieten als Eingriff zu behandeln sein sollen. Grünland dient als Speicher für das klimaschädliche Treibhausgas und leistet damit einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Maßgabe Grünland nicht umzubrechen und anderenfalls auszugleichen leistet weiterhin einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Biodiversität. Grünlandumbrüche sind daher als Eingriff zu behandeln, die zu vermeiden und ggf. auszugleichen sind. Durch Einfügen einer Verordnungsermächtigung wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, die Anforderungen der guten fachlichen Praxis zu erweitern und vollzugstauglich zu konkretisieren.*
- *Die Eingriffsregelung als wichtiges naturschutzfachliches Instrument wird gestärkt. Durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sollen Eingriffe in die Natur vermieden werden. Die früher geltende Kaskade der Eingriffsregelung muss wiedereingeführt werden: Ist eine Vermeidung nicht möglich, so sind Beeinträchtigungen auszugleichen. Ist auch dies nicht möglich, muss die Beeinträchtigung ersetzt werden oder kann ausnahmsweise in sonstiger Weise kompensiert werden. Durch die Änderung wird vorstehende Kaskade unmissverständlich als allgemeiner Grundsatz und damit als abweichungsfestes Bundesrecht normiert. Des Weiteren werden Beeinträchtigungen der Biodiversität als Eingriff normiert. Eine, teilweise auch in geltenden Landesnaturschutzgesetzen vorhandene, Liste von Handlungen, die als Eingriffe in die Natur zu werten sind, wird eingefügt. Dies führt aufgrund der bundesweiten Geltung zur Rechtsvereinheitlichung und Vollzugsfreundlichkeit des Gesetzes.*

Die Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soll zudem die Prüfung eines alternativen Standortes beinhalten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen nur dann möglich sein, wenn die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht durch die Wahl eines anderen Standortes vermeidbar ist. Weiterhin wird klargestellt, dass auch die Funktion von Biotopen als Treibhausgas-speicher ausgeglichen werden muss.

Darüber hinaus ändert vorliegender Änderungsantrag den Gesetzentwurf der Bundesregierung in folgenden Punkten:

- *Für die Umsetzung des Biotopverbunds wird die Frist auf 2025 verkürzt. Bereits seit 2002 besteht die rechtliche Verpflichtung, dass 10% der Ladefläche als Biotopverbund ausgewiesen sein soll, unter der Nationalen Biodiversitätsstrategie sollte dieses Ziel bis 2010 erreicht worden sein. Dieses Ziel wurde bisher verfehlt. Der länderübergreifende Biotopverbund hat eine hohe Bedeutung für die Erreichung von europäischen und nationalen Zielsetzungen zum Schutz der biologischen Vielfalt.*
- *Für die vorgeschlagene Einvernehmensregelung in §57 wird keine fachliche Notwendigkeit gesehen. Die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i.S. des § 20 Absatz 2 BNatschG orientiert sich an den naturschutzfachlichen – und rechtlichen Erfordernissen, die von zuständigen Naturschutzbehörden zu vertreten sind. Bei der Entscheidung sind andere Belange in der Abwägung zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigungen der anderen betroffenen Ressortbelange ist über die schon jetzt im Gesetz geregelte Beteiligung sichergestellt. Die derzeitige Regelung gewährleistet die sachgerechte Abwägung durch die zuständige Naturschutzbehörde und erfordert kein Einvernehmen. Im Sinne eines effektiven Meeresschutzes sollte das bisherige Verfahren beibehalten werden.*

B. Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a.

Zu Nummern 1 und 2 (Inhaltübersicht)

Die Änderung resultiert aus der neu eingefügten Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 5 Absatz 5 aus der Einfügung von § 30a.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstaben a. (§ 1 Absatz 3 Nummer 2)

Die Änderung sichert die Funktion der Böden für den Naturhaushalt durch das Sicherungs- und Vermeidungsgebot für Pflanzendecken und Ufervegetationen.

Die Vermeidung von Bodenerosionen dient dem Erhalt der Böden als Kohlenstoffspeicher als Beitrag zum Klimaschutz (Umweltgutachten 2008 des Sachverständigenrates für Umweltfragen, BT-Drs. 16/9990, tz. 230). Die Nennung der Bodenerosionen stellt diese Funktion klar.

Zu Buchstaben b. (§ 1 Absatz 3 Nummer 3)

Im Interesse des Naturschutzes und eines effektiven Hochwasserschutzes ist einem ökologisch optimierten Hochwasserschutz Vorrang vor technischen Maßnahmen zu geben.

Zu Buchstaben c. (§ 1 Absatz 3 Nummer 4)

Erneuerbare Energien leisten einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz. Klarzustellen ist, dass die Energieversorgung natur- und klimaschutzfreundlich zu sein hat.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Änderung stellt klar, dass neben dem Regime des Netzes Natura 2000 und dem Übereinkommen über den Schutz des Kultur- und Naturerbes auch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 von besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist. Es ist ebenfalls in die Verpflichtung für den Staat aufzunehmen, diese Abkommen zu unterstützen.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Intensive landwirtschaftliche Nutzungen der Natur stehen im Spannungsverhältnis zum Naturschutz. Die Verwendung von Pflanzen- und Düngemitteln, übermäßige Viehwirtschaft sowie Grünlandumbrüche können in Divergenz zu den Zielen des Naturschutzes, insbesondere der Bekämpfung des Klimawandels und dem Schutz der biologischen Vielfalt, stehen.

Die in § 5 normierten Grundsätze der guten fachlichen Praxis benennen die naturschutzrechtlichen Leitlinien der Landwirtschaft. Ihnen kommt für die naturschutzrechtliche Privilegierung der Landwirtschaft eine große Bedeutung zu. Eine solche Privilegierung ist nur gerechtfertigt, wenn die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft hohen Anforderungen genügt, die den naturschutzfachlichen Belangen hinreichend Rechnung trägt.

Die geltende Ausprägung der guten fachlichen Praxis stellt diese Anforderungen nicht sicher. Sie sind zudem zu vage, um vollzugtauglich zu sein.

Zu Buchstabe a. (Überschrift)

Die Änderung resultiert aus der neu eingefügten Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 5 Absatz 5.

Zu Buchstaben b. (§ 5 Absatz 2)

Durch den neu eingefügten Satz 1 werden die Grundsätze der guten fachlichen Praxis als allgemeine Grundsätze des Naturschutzes im Sinne des Artikel 72 Absatz 3 Nummer 3 GG ausgeprägt. Satz 1 sieht nunmehr vor, dass landwirtschaftliche Beanspruchung von Natur und Landschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis stets schonend erfolgen muss. Durch den Klammerzusatz ist dies als abweichungsfester Kern ausgestaltet, der nicht der Abweichungsgesetzgebung der Länder unterliegt.

Aus der Interpretation der „allgemeinen Grundsätze“ nach Artikel 72 Absatz 3 Nummer 3 GG ergibt sich, dass die schonende Nutzung von Natur und Landschaft durch die Landwirtschaft entsprechend der guten fachlichen Praxis zu diesen allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes gehört.

Reichweite und Interpretation der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes sind zwar umstritten (vgl. Hendrichske, NuR, 2007, 439). Allgemeine Grundsätze müssen jedoch solche Leitregeln abstrakter Art

sein, die für die Wirksamkeit des Naturschutzes erforderlich sind (vgl. Schulze- Fielitsch, NVwZ 2007, 249, 257).

Hierzu gehören auch die Grundsätze der guten fachlichen Praxis (Kotulla, NVwZ, 2007, 489, 492). § 5 Absatz 2 des BNatSchG g.F. normiert die Grundsätze, die die Landwirtschaft bei der Bodennutzung zu beachten hat; sie geben daher als abstrakte Regeln die naturschutzfachlichen Leitlinien für die Landwirtschaft vor. Die gute fachliche Praxis ist ferner Ausdruck des flächendeckenden Mindestschutzes und durchzieht das gesamte Naturschutzrecht (s. o.). Diese Vorgaben sind zur flächendeckenden Wirksamkeit des Naturschutzes zwingend als allgemeine Grundsätze auszugestalten.

Anderslautende Hinweise in der Gesetzesbegründung zur Föderalismusreform (BT-Drs. 16/813, S. 11) stehen dem nicht entgegen. Zum einen ist die Gesetzesbegründung bei der Norminterpretation neben Wortlaut, Systematik, Historie und Normzweck nur eine Erkenntnisquelle. Des Weiteren verdeutlicht der in der Gesetzesbegründung gegebene Hinweis auf die Absprachen in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/ CSU und SPD vom 18. November 2005 den politischen Charakter der Erläuterungen. Eine Koalitionsvereinbarung ist keine für die Interpretation von Verfassungsnormen relevante Quelle.

Satz 2 der Norm sowie dessen Nummern 1 bis 4 und 8 entsprechen dem BNatSchG g.F.

Neugefasst wurde Satz 2 Nummer 5. Ein Umbruch von Grünland entspricht nicht der guten fachlichen Praxis und ist als Eingriff nach § 13ff. zu werten. Der Umbruch wird hierdurch genehmigungspflichtig, § 17 Absatz 3. Er ist vorrangig zu vermeiden und soweit unvermeidbar, vorrangig auszugleichen, zu ersetzen oder zu kompensieren.

Grünland zeichnet sich durch seine Artenvielfalt und als Kohlendioxidsspeicher aus. Grünlandumbrüche sind daher mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz und die biologische Vielfalt verbunden. Durch den Umbruch wird das dort festgesetzte Kohlendioxid freigesetzt (vgl. Möckel, NuR 2008, 831, 835). Die Genehmigungspflicht des Umbruchs von Grünland ist daher aus naturschutzfachlichen Gründen zwingend.

Neueingefügt wurde zudem Nummer 6. Die Vermeidung von Bodenerosionen dient dem Klima- und Artenschutz.

Durch die ebenfalls neu eingefügte Nummer 7 sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Biotopen zu unterlassen. Der in § 30 BNatSchG g.F. normierte Schutz von Biotopen reicht nicht aus. Neben den in § 30 Absatz 2 genannten Biotopen gibt es weitere, nicht explizit im Bundesrecht erörterte Biotope (vgl. § 30 Absatz 2 Satz 2). Die gute fachliche Praxis muss für alle in Betracht kommenden Biotope das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen auf Bundesrechtsebene vorsehen.

Zu Buchstaben c. (§ 5 Absatz 3)

Natürliche Waldentwicklungsphasen dienen dem Waldumbau hin zu mehr naturnahen Wäldern. Die Änderung von Forstpflanzen zu Baumarten, dient der Unterstützung auch von Arten, die sich nicht nur an wirtschaftlichen Forstzwecken ausrichtet.

Zu Buchstaben d. (§ 5 Absatz 5)

Das Einfügen einer an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gerichteten Verordnungsermächtigung im Sinne des Artikel 80 Absatz 1 GG dient der Erweiterung und Konkretisierung der guten fachlichen Praxis. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist hierzu berufen, da Regulationsgegenstand der Naturschutz ist. Der Bund hat hierdurch die Möglichkeit, die gute fachliche Praxis regelmäßig neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen. Durch die Möglichkeit der Konkretisierung kann die gute fachliche Praxis vollzugsfähig ausgestaltet werden.

Die aufgeführten Beispiele zeigen die wichtigsten Beispiele zur Weiterentwicklung oder Konkretisierung der guten fachlichen Praxis auf. Die in Nummer 1 genannten Mindestanteile dienen dem Natur- und Biodiversitätsschutz. Durch das Abstandsgebot in Nummer 2 besteht die Möglichkeit, die Auswirkungen von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln auf Schutzgebiete einzudämmen. Nummer 3 nimmt auf § 5 Absatz 2 Nummer 4 des Entwurfes Bezug. Durch die Verordnungsermächtigung können durch klare Vorgaben die Gefahren übermäßiger Tierhaltung für Natur und Umwelt eingedämmt werden.

Das Bundesministerium wird zudem ermächtigt, die standortheimischen Baumarten zu bestimmen, für die nach dem neuen § 5 Absatz 3 ein hinreichender Anteil an standortheimischen Pflanzen einzuhalten ist.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Durch die Änderung wird zum einen die Kaskade der Eingriffsregelung wiederhergestellt und deutlich dargestellt. Sie bleibt weiterhin als allgemeiner Grundsatz bestehen. Durch Einbeziehung des § 14 wird die Definition des Eingriffs zudem in den allgemeinen Grundsatz miteinbezogen.

Zum Schutze der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes, sowie der Biodiversität ist es zwingend erforderlich, nicht vermeidbare Eingriffe zunächst auszugleichen. Erst wenn ein solcher Ausgleich nicht möglich ist, kann ein gleichartiger Ersatz gerechtfertigt sein. Diese schon früher geltende Rechtsfolgenkaskade stärkt den Naturschutz und ist hinreichend flexibel

Durch die Änderung wird die Kaskade deutlich als abweichungsfester Kern normiert. Eingriffe in Natur und Landschaft sind danach zu vermeiden. Soweit sie nicht zu vermeiden sind, ist ein Ausgleich vorzunehmen. Ist dieser nicht möglich, ist der Eingriff zu ersetzen. Scheitert auch dieses ist- als letztmögliches Mittel- eine Ersatzzahlung möglich.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Zu Buchstaben a. (§ 14 Absatz 1)

Die Änderung hebt den Schutz des Klimas als Bestandteil des Naturhaushaltes und damit hinsichtlich der Eingriffsregelung als unzweifelhaft zu beachtenden Belang hervor. Des Weiteren wird der Schutz der biologischen Vielfalt als eigenständige Zielsetzung des Naturschutzes ausdrücklich mit in die Eingriffsregelung aufgenommen.

Die Änderung dient der konsequenten Umsetzung des bereits im BNatSchG a. F. (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Nr. 2) angelegten Klimaschutzes. Klimaschutzes als Zielsetzung des BNatSchG, ohne ihm – wie bislang – hinreichende klimaspezifische Instrumente zur Verfügung zu stellen (vgl. Gärditz, JuS 2008, 324, 326), wird der Bedeutung des Klimawandels nicht gerecht. Einen naturschutzrechtlichen Beitrag zum Klimaschutz kann insbesondere die Eingriffsregelung als wichtiges naturschutzfachliches Instrument leisten.

Daher dient die ausdrückliche Aufnahme des Klimaschutzes in § 14 der Klarstellung. Veränderungen im Sinne des § 14 Absatz 1, 1. Halbsatz sind insbesondere auch dann relevant, wenn sie Auswirkungen auf das Klima haben. Auch solche Eingriffe sind vorrangig zu vermeiden und, falls dies im Sinne des § 15 Absatz 1 nicht möglich ist, auszugleichen oder zu ersetzen.

Des Weiteren wird die biologische Vielfalt ausdrücklich in den Schutzbereich der Eingriffsregelung mit aufgenommen. Im ist zwar die biologische Vielfalt als eigenständige Zielvorgabe aufgenommen, § 1 Absatz 1 Nummer 1. Dieses Anliegen wird jedoch nicht fortgesetzt, wenn die Zielsetzung in den naturschutzfachlichen Instrumenten keine Umsetzung findet. Klargestellt werden muss daher, dass ein Eingriff auch dann vorliegt, wenn die biologische Vielfalt beeinträchtigt wird.

Zu Buchstaben b. (§ 14 Absatz 2)

Die im Entwurf vorgesehene Regelung zu § 14 Absatz 1 führt die bisher als Rahmenrecht geltende Vorschrift des BNatSchG nahezu fort, vgl. §§ 11 und 18 BNatSchG. Dies wird weder dem Ansinnen der Föderalismusreform I, nach der der Bund nunmehr Vollregelungen im Bereich des Naturschutzes treffen kann, noch dem Anspruch an ein Ablösegesetz gerecht. Der neu eingefügte Absatz 2 zählt in Satz 1 im Sinne einer –nach der Föderalismusreform möglichen- Vollregelung des Bundes beispielhaft diejenigen Tätigkeiten auf, die stets als Eingriffe nach Absatz 1 zu werten sind. Ein solcher Katalog ist bereits in mehreren Landesnaturschutzgesetzen vorhanden. Der Katalog ist nicht abschließend. Die Festschreibung der Beispiele führt neben einer Stärkung der Eingriffsregelung zur besseren Vollzugstauglichkeit des Gesetzes und zu Rechtssicherheit. Zudem wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten der Bund im Hinblick auf einen ambitionierten Naturschutz hat.

Nummer 1 entspricht § 10 Absatz Nummer 1 BbgNatSchG sowie weiteren landesrechtlichen Regelungen und bestimmt, dass, soweit ein Planfeststellungsverfahren Anwendung findet, ein Eingriff vorliegt. Ausnahmevorschriften zum Planfeststellungsverfahren sind unbeachtlich.

Nummer 2 legt fest, dass der Abbau von Bodenschätzen einschließlich oberflächennaher Bodenschätze als Eingriff anzusehen ist, soweit die abzubauende Fläche größer als 30 Quadratmeter ist. Die Fläche von 30 Quadratmetern entspricht § 18 Absatz 1 Nummer 10 NatSchG LSA.

Nummer 3 entspricht im wesentlichen § 10 Absatz 2 Nummer 3 BbgNatSchG.

Nummer 4 entspricht § 18 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG LSA.

Nummer 5 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 3 LNatG M-V.

Nummer 6 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 10 LNatG M-V.

Nummer 7 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 14 LNatG M-V.

Nummer 8 entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 11 NatSchGBln.

Nummer 9 entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 12 NatSchGBln.

Nummer 10 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 15 LNatG M-V. Veränderungen der Nutzung von Gewässern sind als Eingriff zu qualifizieren.

Nummer 11 entspricht § 18 Absatz 1 Nummer 6 NatSchG LSA sowie weiteren Landesregelungen.

Nummer 13 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 6 LNatG M-V.

Nummer 14 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 9 LNatG M-V.

Nummer 15 entspricht § 14 Absatz 2 Nummer 8 LNatG M-V.

Nummer 16 entspricht § 10 Absatz 2 Nummer 11 BbgNatSchG.

Nummer 17 entspricht § 10 Absatz 2 Nummer 13 BbgNatSchG.

Satz 2 ermächtigt die Länder Berlin, Hamburg und Bremen, die bei der Vornahme selbständiger Abgrabungen, Aufschüttungen etc. relevante Grundfläche geringer als 100 Quadratmeter festzusetzen. Für Länder mit geringer Fläche muss dies möglich sein, vgl. § 14 Absatz 1 Nummer 3 NatSchGBln.

Zu Buchstaben c. (§ 14 Absatz 3 und 4)

Dies ist eine Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (neu) (§ 15)

Zu Buchstaben a. (§ 15 Absatz 1)

Die Änderung hat eine Prüfpflicht alternativer Standorte zur Folge. Dies stärkt das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot.

Eine Beeinträchtigung ist nunmehr auch dann vermeidbar, wenn Alternativen an anderen Orten zur Verfügung stehen, die zu geringeren Beeinträchtigungen oder Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vergleich zum gewählten Standort zu Verfügung stehen. Können an anderen Standorten die Auswirkungen für Natur und Landschaft geringer gehalten oder gar vermieden werden, ist der Eingriff an diesem Standort vorzunehmen. Die Neuregelung entspricht damit dem Gedanken des § 34 Absatz 3, wonach auch bei der Prüfung der Vereinbarkeit von Projekten mit den Natura 2000 Zielen alternative Standorte zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstaben b. (§ 15 Absatz 2)

Die Änderung stellt klar, dass ein Ausgleich nur dann erfolgen darf, wenn auch die Funktion von Biotopen als Treibhausgasspeicher ausgeglichen wird.

Zu Buchstaben c. (§ 15 Absatz 7)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass nunmehr lediglich das Benehmen mit den beteiligten Ministerien zu suchen ist.

Zu Buchstabe b.

Folgeänderung

Zu Buchstabe c (§ 21)

Die Änderung beschleunigt den Ausbau des Biotopverbundes. Der Biotopverbund hat eine hohe Bedeutung für den länderübergreifenden und wiedervernetzenden Naturschutz und für die Erreichung der europäischen und nationalen Zielsetzung.

Zu Buchstabe d. (§ 24)

Zu Nummer 9a

Zu Buchstabe a) (Absatz 1 Nummer 3)

Die Änderung nimmt die im Vorentwurf genannten Voraussetzungen für die Festsetzung von Nationalparks wieder auf. Die Aufnahme der Empfehlung der Internationalen Naturschutzorganisation (IUCN) in das Gesetz ist zu befürworten. Weiterhin wird angeordnet, dass sich die 30jährige Frist nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 letzter Halbsatz für bestehende Nationalparke vom Zeitpunkt ihrer rechtlichen Festsetzung an berechnet.

Zu Buchstaben b) (Absatz 2 Satz 1)

Durch die Folgeänderung wird gewährleistet, dass der natürliche Zustand in Nationalparks in Regel auf einer Fläche von mehr als drei Viertel ihres Gebietes bestehen bzw. entwickelt werden soll.

Zu Buchstabe e. (Nummer 11) Ein Viertel des potenziellen Verbreitungsgebiets der Buche innerhalb Europas liegt in Deutschland. Somit kommt unseren verbliebenen Buchenwäldern eine internationale Bedeutung zu. Wir tragen dafür eine besondere Verantwortung. Alte Buchenwälder sind besonders artenreich. Zudem können sie noch im höheren Alter das Klimagas CO₂ aufnehmen und langfristig speichern. Damit helfen sie den CO₂-Gehalt in der Atmosphäre zu verringern. Mit jedem verlorenen alten Laubwald wird das Klima weiter angeheizt und die Anpassung an die Klimaerwärmung erschwert.

Zu Buchstabe f. (Nummern 11a und 11b neu)

Zu Nummer 11a (§30a neu)

Die Vorschrift dient dem Schutz ökologisch sensibler Gebiete vor Beeinträchtigungen durch das Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO). Durch den neu eingefügten § 30a wird eine der geänderten Gesetzgebungskompetenz entsprechende Vollregelung durch den Bund eingeführt. Im bisherigen Vollzug des Gentechnikrechts werden naturschutzfachliche Belange nicht hinreichend berücksichtigt. Zwar sollen sowohl bei der Freisetzungsgenehmigung als auch bei der Genehmigung zum Inverkehrbringen Schäden für die Umwelt, Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden, §§ 16 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 1 Absatz 1 GenTG. Keine hinreichende Berücksichtigung finden bei dieser allgemeinen Prüfung die spezifischen Schutzbelange eines nach Naturschutzrecht unter Schutz gestellten Gebietes. Der Anbau von GMO kann jedoch dem Schutzzweck eines gesetzlich geschützten Gebietes zuwiderlaufen (vgl. Umweltgutachten 2008 des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Bt-Drs. 16/9990, tz. 1070f.). Aus diesem Grund sieht die Änderung vor, dass vor dem tatsächlichen Ausbringen der GMO die Verträglichkeit der Organismen mit den Schutzziele des jeweiligen Gebietes überprüft wird.

Die Verträglichkeitsprüfung für nationale Schutzgebiete ist europarechtlich zulässig. Ein Verstoß gegen Artikel 22 der Freisetzungsrichtlinie liegt nicht vor (vgl. Palme/Schuhmacher, NuR, 2007, 16, 22, Winter, NuR, 2007 571, 585f.). Auch das Rechtgutachten der Kanzlei Gafner, Groth, Siederer & Coll. im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis90/ Die Grünen weist nach, dass zum Schutz von Natur und Landschaft ein Verbot des Einsatzes von GMO innerhalb von Schutzgebieten europarechtlich zulässig ist.

Auch nach dem europäischen Gentechnikrecht „verbleibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Einsatz von GVO innerhalb von Schutzgebieten (...) zu verbieten“ (Gaßner, Groth, Siederer & Coll., *Stärkung gentechnikfreier Regionen, Rechtsgutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen*, 2009, S. 78ff).

Zudem ist der Schutz ökologisch sensibler Gebiete von Eintragungen durch GVO völkerrechtlich geboten. Artikel 8a, e und g der Biodiversitäts-Konvention sehen den Schutz besonderer ökologischer Gebiete insbesondere vor einer Verschlechterung durch GVO vor (Palme/ Schuhmacher, NuR, 2007, 16, 22).

Absatz 1 der Vorschrift regelt eine Anzeigepflicht für die Nutzungen von GVO, die unter Schutz gestellte Gebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz beeinträchtigen können. Dabei erstreckt sich der Anwendungsbereich der Vorschrift auf alle nach § 22 Absatz 1 unter Schutz gestellten Gebiete; namentlich die in § 20 Absatz 2 genannten Gebiete: Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile. Eine Begrenzung auf Gebiete mit besonders starker Unterschutzstellung wie Naturschutzgebiete, Nationalparke und Biosphärenreservate ist nicht sachgerecht. Auch der Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und geschützten Landschaftsbestandteilen kann durch das Ausbringen von GVO beeinträchtigt werden.

Die in Nummer 1 und Nummer 2 des Absatzes 1 aufgeführten Handlungen (Freisetzungen, die Nutzung rechtmäßig in Verkehr gebrachter GVO oder der sonstige Umgang mit GVO) müssen der für Naturschutz zuständigen Behörde angezeigt werden, wenn sie in einem unter Schutz gestellten Teil oder in einem Abstand von 800 Metern zu einem solchen Gebiet verwendet werden sollen.

Der Abstand von 800 Metern basiert auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass Nutzungen innerhalb eines solchen Abstandes noch Auswirkungen auf die Ökosysteme eines unter Schutz gestellten Gebietes haben können (vgl. Runderlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 27. März 2008. Danach empfiehlt das MLUV, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden soll, wenn der Anbau von Bt- Mais im Abstand von 800 Metern zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgen soll).

Die Anzeigepflicht ist trotz des in § 16a GenTG normierten Standortregisters für Freisetzungen oder den Anbau von GVO notwendig. Dies folgt zum einen daraus, dass die dort normierten Informationspflichten gegenüber der Bundesoberbehörde (BVL) zu erbringen sind, § 16a Absatz 1 Satz 2 GenTG. Im Standortregister wird zwar auch der Ort des Anbaus genannt, § 16a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 GenTG, für die für Naturschutz zuständigen Landesbehörden stellt es jedoch einen hohen Verwaltungsaufwand dar, das Standortregister fortlaufend auf etwaige für unter Schutz gestellte Gebiete relevante Nutzungen von GVO zu überwachen. § 30a Absatz 1 (neu) sieht daher im Interesse eines effektiven Vollzugs vor, dass die für Naturschutz zuständige Landesbehörde zu informieren ist.

Diese Pflicht ist tauglicheres und effektiveres Mittel. Die Behörde kann nach der Anzeige frühzeitig, vor dem Anbau der GVO, eingreifen. Dies dient auch dem Schutz des Verwenders von GVO. Eine Entscheidung über den Anbau wird durch die Anzeige vor dem Anbau getroffen werden können (vgl. § 30a Absatz 2 Satz 3 (neu)). Eine Anzeigepflicht ist daher als hinsichtlich der Vollzugstauglichkeit mildestes Mittel notwendig.

Die Anzeigepflicht gilt nach Absatz 3 (neu) nicht, wenn in der Freisetzungsgenehmigung nach § 16 GenTG die Schutzziele des jeweiligen Gebiete hinreichend geprüft wurden (siehe dort).

Nach Absatz 2 Satz 1 hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob das Freisetzen, die land- forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten GVO oder der sonstige Umgang mit diesen mit den jeweiligen Schutzziele eines Gebietes vereinbar ist. Maßstab bilden die Schutzziele des jeweiligen Gebietes, wie sie in der Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 genannt werden. Die Vorschrift ist an die FFH- Verträglichkeitsprüfung nach § 35 angelehnt. Nach § 35 muss das Ausbringen von GVO, das ein Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung beeinträchtigen kann, einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Fällt die Prüfung negativ aus, ist der Anbau nicht zulässig. Gleiches gilt nunmehr auch für national geschützte Schutzgebiete. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass Maßnahmen zur Sicherung der Schutzziele notwendig sind, kann die zuständige Behörde die Handlungen nach Absatz 2 Satz 2 untersagen.

Soweit die Behörde nach zwei Monaten keine Verträglichkeitsprüfung vorgenommen hat, oder nach der die Prüfung keine Maßnahmen zum Schutz des Gebietes erforderlich sind, kann die angezeigte Freisetzung, Nutzung oder der sonstige Umgang mit GVO nach Absatz 2 Satz 3 der Vorschrift vorgenommen werden.

Absatz 3 begrenzt die Anzeigepflicht und die Verträglichkeitsprüfung auf die Fälle der Nutzungen von GVO, in denen der Naturschutz nicht hinreichend berücksichtigt wird.

Nach Absatz 3 Nummer 1 der Vorschrift besteht für Freisetzungen, für die rechtmäßig eine Genehmigung zur Freisetzung erteilt wurde, und bei der die Belange des jeweiligen Schutzgebietes am Anbauort berücksichtigt wurden, keine Pflicht zur Anzeige und keine Pflicht zur Durchführung der Verträglichkeitsprüfung.

Absatz 3 Nummer 2 der Vorschrift stellt klar, dass ein nicht den Schutzziele des jeweiligen Gebiets entsprechendes Ausbringen von GVO bereits als allgemeines Verbot in der Erklärung zur Unterschutzstellung normiert werden kann, § 22 Absatz 1 Satz 2. Soweit dies geschehen ist, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 11b (neu) (§ 35)

Die Streichung hat zur Folge, dass bei in Verkehr gebrachten GVO oder beim sonstigen Umgang mit diesen eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 auch dann durchzuführen ist, wenn die Auswirkungen des Anbaus von außerhalb auf ein Natura 2000 Gebiet einwirken können. Die Begrenzung auf die Verwendung von GVO lediglich innerhalb eines Natura 2000-Gebietes ist nicht zielführend (vgl. Palme/Schuhmacher, NuR, 2007, 16, 18). Beispielweise ist bei der Haltung von gentechnisch veränderten Fischen in geschlossenen Zuchtbecken zu erwarten, dass ein ungewollter Transfer der modifizierten Gensequenz in natürliche Populationen erfolgt. Wandern transgene Tiere in ein Schutzgebiet ein, kann dies eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes sein. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher auch erforderlich, wenn die Nutzung von GVO von außerhalb auch ein Schutzgebiet einwirken können (ebenda).

Zu Buchstabe g. (Nummern 12a, 12b, 12c und 12e neu)

Zu Nummer 12a

Um Stromschlag für Vögel zu vermeiden müssen auch entsprechende Maßnahmen zur Sicherung an den Oberleitungen der Eisenbahnen durchgeführt werden. Außerdem ist des Weiteren anzuführen, dass sich die notwendigen Maßnahmen auf den neuesten Stand der Technik und der VDE-Anwendungsregel „Vogelschutz an Mittelspannungsfreileitungen“ (VDE-AR-N 4210-11) vom August 2011 beziehen muss. In diesem Zusammenhang sind im Hinblick auf den Vogelschutz auch Nachrüstungen für Altanlagen vorzusehen:

Zu Nummer 12b

Die Regelungen zu Zoologischen Gärten und Tiergehegen werden in den §§42 und 43 angepasst, um die Anforderungen bezüglich der Haltung und Pflege von Tieren zu konkretisieren und um die Vorgaben der EU-Zoo-Richtlinie effektiver umzusetzen. Verbessert werden soll auch die Transparenz über die Anzahl und die Arten der in den Zoos gehaltenen Tiere sowie deren Aufgaben – wie etwa die Beteiligung an Arterhaltungsprojekten. In §54 wird die Ermächtigungsgrundlage geschaffen für eine konkretisierende Verordnung, die Regelungen treffen soll u.a. zur Haltung, Pflege, und Ernährung der Tiere. Diese ersetzt und überarbeitet die Vorgaben des Säugetiergutachtens um den Tierschutz zu stärken in Bezug auf Zoos und Tiergehege.

Zu Nummer 12c

Die Behörde hat entsprechende Anordnungen zu treffen um die Einhaltung der Anforderungen einzufordern.

Zu Nummer 12d

In diesem Punkt wird geregelt dass Rechtsverordnungen erlassen werden können, um Anordnungen an Haltung ausgestalten zu können.

Zu Buchstabe e.:

Für die vorgeschlagene Einvernehmensregelung wird keine fachliche Notwendigkeit gesehen. Die Erklärung des Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i.S. des § 20 Absatz 2 BNatSchG orientiert sich an den naturschutzfachlichen und –rechtlichen Erfordernissen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde zu vertreten sind. Bei der Entscheidung sind andere Belange in der Abwägung zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung der anderen betroffenen Ressortbelange ist über die schon jetzt im Gesetz geregelte Beteiligung sichergestellt. Die derzeitige Regelung gewährleistet die sachgerechte Abwägung durch die zuständige Naturschutzbehörde und erfordert kein Einvernehmen. Im Sinne eines effektiven Meeresschutzes sollte das bisherige Verfahren beibehalten werden.

Zu Buchstabe f. (zu Nummer 17 neu)

Zu Buchstabe a. (Zu Absatz 3)

Durch die Änderung ist eine unterlassene Anzeige nach § 30a Absatz 1 eine Ordnungswidrigkeit (Nummer 5a). Gleiches gilt für Handlungen, die einer erlassenen Untersagungsverfügung nach Absatz 2 Satz 2 widersprechen (Nummer 5b).

Zu Buchstabe b. (§ 69 Absatz 6)

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass eine unterlassene Anzeige nach Absatz 3 Nummer 5a der gleichen Vorschrift mit einer Geldbuße bis zehntausend Euro und nicht bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann. Gleiches gilt für Absatz 3 Nummer 5b.

Zu Buchstabe g. (Nummer 18 neu)

Übergangsvorschrift durch die Änderung in § 42 Absatz 1 Nummer 3.

Zu Nummer 2 (Artikel 2)

Durch die Änderung im GentG wird klargestellt, dass nicht nur die Verträglichkeitsprüfung für FFH-Gebiete nach § 35 BNatSchG g.F. neben dem Gentechnikregime steht, sondern auch die Verträglichkeitsprüfung für nationale Schutzgebiete nach § 30a (neu). Bislang regelt § 22 Absatz 3, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34a BNatSchG g.F. stets neben der Konzentrationswirkung des GentG steht. Dies hat für die FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Folge, dass die Freisetzungsgenehmigung grundsätzlich nur nach vorheriger FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen dürfte (Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 34a Rn. 10). Durch Einfügen des § 30a in § 20 Absatz 3 GentG gilt gleiches nunmehr auch für die (neue) Verträglichkeitsprüfung für rein national geschützte Gebiete.

Zu Nummer 3

Anpassung des Inkrafttretens.

Die Fraktion DIE LINKE. hat dazu folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)586 eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen:

I. Der Ausschuss stellt fest:

Mit den Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes will die Bundesregierung „die Grundlagen für einen umfassenderen Schutz der Natur in Nord- und Ostsee sowie für die beschleunigte Errichtung eines Biotopverbundes an Land“ legen. Der Biotopverbund an Land soll demnach zehn Prozent der Fläche jedes Bundeslandes umfassen. Durch die Gesetzesänderung ist zudem jedes Bundesland verpflichtet, diesen Biotopverbund bis zum Jahr 2027 zu errichten. Des Weiteren soll mit der Novelle „eine Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen werden, um gefährdete Arten in den Meeresgebieten der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) durch Rechtsverordnungen unter Schutz zu stellen“. Im Bereich des Artenschutzes beabsichtigt die Gesetzesnovelle, die Vorschriften „zur Zulassung von Straßenbauvorhaben, Planungen und Baugebieten oder energiewirtschaftlichen Anlagen an die höchstrichterliche Rechtsprechung anzupassen“.

Mit der Neuregelung im Rahmen des §44 BNatSchG besteht die Gefahr, dass Vorgaben hinsichtlich des Artenschutzes zugunsten von Bauvorhaben aufgeweicht werden. Bislang stellt der Verlust einzelner Exemplare einen Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß der Fauna-Flora-Habitat- (FFH) und Vogelschutzrichtlinie dar. Laut Neufassung des Gesetzes liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot jedoch nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist (vgl. §44 BNatSchG, Absatz 5 Sätze 1 und 2). Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang der eingeführte Begriff der Signifikanz. Die angewandte Formulierung ist zu ungenau und droht das individuenbezogene Tötungsverbot gemäß Europarecht aufzuweichen. Im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie kennt die europäische Rechtsprechung die Begrifflichkeit der Signifikanz nicht. Mit dem derzeitigen Regelungsvorschlag besteht die Gefahr, die Situation schon bedrohter Arten zugunsten diverser Bauvorhaben weiter zu verschärfen.

Die Setzung eines Zieljahres für die Länder zur Schaffung eines Biotopverbundes ist zwar ein Fortschritt, mit einer Frist erst im Jahr 2027 ist dies jedoch als nicht zielführend anzusehen. Die Schaffung eines Biotopverbundes ist bereits seit dem Jahr 2002 prioritäre Aufgabe der Länder, die aber bisher nicht ausreichend realisiert werden konnte. Die gesetzte Frist konterkariert darüber hinaus die eigenen Zielvorgaben beispielsweise der Nationalen Biodiversitätsstrategie oder der EU-Biodiversitätsstrategie, deren Umsetzung bis zum Jahr 2020 vorgesehen ist.

Die in §57 Absatz 2 BNatSchG-E normierte Einvernehmensregelung bezüglich der Ausgestaltung der AWZ-Verordnungen ist abzulehnen. Diese Regelung ermöglicht es einzelnen Ministerien Verordnungen zu blockieren, die dem Schutz der Gewässer dienen würden. Ist eine solche Einvernehmensregelung in anderen Bereichen sinnvoll, steht sie hier einer effektiven Umsetzung von Schutzmaßnahmen im Weg. Diese Entwicklung erfolgt leider analog zum Entwurf der vorliegenden Schutzgebietsverordnungen für die AWZ-Schutzgebiete, bei denen unterschiedliche Ressorts Ausnahmeregelungen beispielsweise für die Freizeidfischerei, Sand- und Kiesabbau oder Forschung eingebracht haben. Das aktuelle Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Unterschützstellung von Natura2000-Gebieten in der AWZ von Nord- und Ostsee ist auch Resultat der andauernden Einflussnahme anderer Ressorts.

II. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der

1. die Vorgaben hinsichtlich des Artenschutzes gemäß FFH- und Vogelschutz-Richtlinie umsetzt und für eine weiterführende Konkretisierung des unbestimmten Begriffs „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ sorgt;
2. zur Einhaltung der Frist für die Errichtung eines Biotopverbundes an Land durch die Bundesländer zur regelmäßigen Berichtsabgabe zum Entwicklungsstand des Biotopverbundes auffordert und
3. die Einvernehmensregelung nach § 57 Absatz 2 BNatSchG-E durch eine Benehmensregelung ersetzt, um die Stellung des BMUB als zuständiges Ministerium und federführendes Ressort bei der Unterschützstellung relevanter Gebiete zu stärken und Blockaden anderer Ressorts zu unterbinden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, dass nur verhältnismäßig geringe Änderungen am Bundesnaturschutzgesetz vorgenommen würden, die Verhandlungen aber nicht leicht gewesen seien. Die Art der Beteiligung fachlich zuständiger Bundesministerien bei Meeresschutzgebieten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) sei ein wichtiger Punkt gewesen. Die bisherige Formulierung lautete: „sind zu beteiligen“. Es habe zur Debatte gestanden, das in eine Einvernehmensregelung zu ändern. Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD werde sichergestellt, dass es bei der bisherigen Formulierung bleibe. Das sei sachgerecht, weil es bei den Meeresschutzgebieten um den Eins-zu-eins-Vollzug internationaler Verpflichtungen aus den von Deutschland ratifizierten Verträgen gehe. Die Bundesrepublik Deutschland habe gar keinen Spielraum.

Der Kompromiss zwischen den Koalitionsfraktionen beinhalte außerdem, dass die Frist für die Ausweisung der Biotopverbundnetze aus dem Gesetz herausgenommen werde. Das sei bedauerlich, weil es die Glaubwürdigkeit Deutschlands auf internationaler Ebene schwächen werde. Deutschland erwarte von anderen Staaten im Gegenzug für deutsche Hilfen, dass sie Räume für die Natur reservierten. Das könne nur dann gut funktionieren, wenn

Deutschland das in den eigenen Grenzen selber ernsthaft betreibe. Auch aus diesem Grund müsse die Bundesrepublik ihr Biotopverbundnetz herstellen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass es gut sei, dass die Einführung einer Einvernehmensregelung verhindert worden sei. An der Stelle könne man sehen, dass Gesetzentwürfe der Bundesregierung eben nicht einfach durchgewunken würden, wie manche behaupteten. Die Naturschutzverbände, die den Entwurf an der betreffenden Stelle massiv kritisiert hätten, könnten mit der gefundenen Lösung sehr zufrieden sein. Die Interessen der anderen Bundesministerien würden gewahrt, aber die Federführung liege eindeutig beim BMUB. Den Schutzinteressen in den Meeresschutzgebieten in der Ausschließlichen Wirtschaftszone werde ein Primat vor den Nutzungsinteressen eingeräumt.

Es sei in der Tat ein Wermutstropfen, dass die Frist für die Umsetzung des Biotopverbundes aus dem Gesetz herausgenommen werde, dies sei aber der Wunsch der Fraktion der CDU/CSU gewesen.

Die **Fraktion DIE LINKE** wies darauf hin, dass mit der Neuregelung bei § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes die Gefahr bestehe, dass Vorhaben des Artenschutzes zugunsten von Bauvorhaben aufgeweicht würden. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union gebe für das nationale Recht einen Artenschutz durch Individuenschutz vor. Laut vorliegendem Entwurf liege ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot jedoch nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung unvermeidbar sei. Der neu eingeführte Begriff der Signifikanz sei besonders problematisch, da diese Formulierung ungenau sei und nicht konkretisiert werde und das individuenbezogene europarechtliche Tötungsverbot aufweiche.

Die Umsetzungsfrist für einen Biotopverbund an Land bis Ende 2027 sei schon nicht sehr ehrgeizig gewesen. Die Schaffung eines Biotopverbundes werde bereits seit 2002 geplant, bisher sei aber nicht viel realisiert worden. Eine Frist bis 2027 widerspreche darüber hinaus den Fristen anderer Programme, beispielsweise der nationalen und europäischen Biodiversitätsstrategie mit einem Zeitplan bis 2020. Jetzt werde zum Biotopverbund gar keine Frist mehr angegeben, das werde sich sehr negativ auswirken.

Zu begrüßen sei, dass mit dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD die Einvernehmensregelung wieder gestrichen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes der Koalition aus CDU/CSU und SPD als Armutzeugnis für die Naturschutzbestrebungen in Deutschland. Die Berichte nachgeordneter Behörden des BMUB könne man als massive Kritik an der Naturschutzpolitik der Bundesregierung auffassen. Sie beschrieben die bedrohte biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft, die Liste der bedrohten Arten, dass möglicherweise sogar die Trinkwasserpreise aufgrund der Nitratbelastung massiv ansteigen könnten mit klarer Benennung der Gründe, es gebe also kein Erkenntnisproblem bei den Ursachen, sondern es fehlten die Konsequenzen. All diese Themen fänden sich im Gesetzentwurf nicht wieder. Das Einzige, was sich darin finde, sei der Biotopverbund, bei dem man hinter europäischen Anforderungen hinterherhinke und bei dem die Koalition auch noch die Fristsetzung herausgenommen habe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe in ihrem Änderungsantrag etliche Punkte aufgelistet, bei denen das BMUB handeln könnte, um gegen das Artensterben vorzugehen, zum Beispiel könnte das BMUB Mindestanteile an Landschaftsstrukturen und Biotopflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen festlegen, Abstandsgebote für den Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln erlassen oder Obergrenzen hinsichtlich des Nutztierbestandes je Fläche einführen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)589 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)584 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11939 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(16)586 abzulehnen.

V. Begründung zu den Änderungen

Zu 1. (Nummer 1 [§ 5 BNatSchG])

Die Dynamisierung des Verweises auf die Düngeverordnung in Nummer 6 des § 5 Absatz 2 BNatSchG ist erforderlich, damit stets die aktuell gültige Düngeverordnung Anwendung findet. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell beschlossenen Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen (BR-Drucksache 148/17) von Bedeutung.

Zu 2.

Folgeänderung zu 1.

Zu 3. (Nummer 3 [§ 21 Absatz 2 BNatSchG])

Die gesetzlichen Regelungen zum Biotopverbund sollen zunächst unverändert bleiben. Es wird geprüft, ob die Einführung einer Frist zur Einführung des Biotopverbunds in der kommenden Legislaturperiode angestrebt wird.

Zu 4. (Nummer 5 [§ 39 BNatSchG])

Ziel der Regelung ist es, den Ländern, die besonderen klimatischen Bedingungen ausgesetzt sind, eine Option zu geben, die in § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummern 2 und 3 genannten Fristen ihren regionalen Besonderheiten anzupassen.

So zeigen Auswertungen des Blühbeginns einzelner Pflanzen erhebliche zeitliche Verschiebungen innerhalb Deutschlands. Deutlich wird dies z. B. bei der Apfelblüte, die in Schleswig-Holstein und in den Mittelgebirgen 6 bis 10 Tage später einsetzt als in weiten Teilen Deutschlands.

Die Neuregelung gibt den Bundesländern die Möglichkeit, regionalen klimatischen Besonderheiten gerecht zu werden und den Verbotszeitraum um bis zu zwei Wochen zu verschieben, nicht jedoch nur dessen Beginn. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Verbotszeitraum nicht verkürzt wird.

Zu 5. (Nummer 6 Buchstabe a) [§ 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG])

Die Ersetzung der Formulierung „und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist“ in § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfs nach Bundestagsdrucksache 18/11939 durch „und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“ dient der Rechtsklarheit. Die neue Formulierung war bereits Teil der Gesetzesbegründung. Die Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen impliziert deren sachgerechte Ausführung.

Die Streichung der Worte „auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen“ ergibt sich daraus, dass hierzu kein ausdrückliches Regelungsbedürfnis besteht; Vermeidungsmaßnahmen können ohne weiteres bei der Beurteilung der Signifikanz Berücksichtigung finden.

Die Übernahme dieser Änderungen beruht auf dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Zu 6. (Nummer 9 [§ 57 Absatz 2 BNatSchG])

Die Streichung des Einvernehmenserfordernisses ist ein Ergebnis der Sachverständigenanhörung. Die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage wurde dort empfohlen.

Berlin, den 21. Juni 2017

Josef Göppel
Berichterstatter

Carsten Träger
Berichterstatter

Birgit Menz
Berichterstatterin

Steffi Lemke
Berichterstatterin

